

## Merkblatt



Das Ziel dieses Merkblattes ist, gewässerschutzrelevante Auflagen bekannt zu machen.

Kontakt:  
Peter Wäspi  
Trinkwasser, Gewässerschutz  
Telefon: 052 632 75 40  
peter.waespi@ktsh.ch

## Gewässerschutzrechtliche Normauflagen bei Bauvorhaben

Informationen für Planer, Bauherren und Gemeinden

Nachfolgend ist eine Auswahl von häufig verwendeten Auflagen im Baubewilligungsverfahren aufgelistet. Es sind nicht alle Positionen bei jedem Bauvorhaben zu verwenden.

- Alle abzuleitenden oder zur Versickerung gelangenden Abwässer müssen der aktuellen Gewässerschutzverordnung entsprechen.
- Alle Abwässer sind gemäss Gemeindekanalisationsreglement in die öffentliche Kanalisation abzuleiten oder versickern zu lassen.
- Es darf kein Oberflächenwasser auf den öffentlichen Grund geleitet werden.
- Die bestehenden Kanäle müssen durch eine Fachfirma auf Zustand, insbesondere auf Dichtigkeit, geprüft werden. Der schriftliche Prüfbericht ist dem Baureferenten zuzustellen.
- Sämtliche Leitungen sind mit Rohrmaterial mit VSA-Zulassungsempfehlung SN 592'000 (Zertifikat Qplus) zu erstellen. Aus bauökologischen Überlegungen ist auf PVC-Rohrmaterial zu verzichten.
- Das aus den Baugruben und Installationsplätzen abzupumpende oder abzuleitende Abwasser ist vor dem Einleiten in eine Kanalisation über genügend dimensionierte Absetz- und/oder Neutralisationsbecken zu leiten. Es ist so zu behandeln, dass es vor der Einleitung in ein Gewässer oder in die Kanalisation der aktuellen Gewässerschutzverordnung entspricht.
- Ausser Betrieb genommene Abwasserleitungen sind sofort nach dem Freilegen fachgerecht mit Beton zu verschliessen.
- Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt (z. B. Sickerwasser) ist versickern zu lassen. Es darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Ausnahmen sind vom Interkantonalen Labor bewilligen zu lassen.
- In die Sickerleitung darf, wegen der erhöhten Gefahr der Kalkausscheidung und -ablagerung in turbulenten Strömungen, kein Regenwasser abgeleitet werden. Regenwasser muss in geschlossenen Rohren abgeleitet werden.
- Wenn es die Abwasserqualität und die Bodenverhältnisse gestatten, ist Regenwasser versickern zu lassen.



- Vor einer Versickerung ist ein Schlamm­sammler  $\varnothing 80$  cm mit 1 m tiefem Schlamm­ sack samt Tauchbogen einzubauen. Der Einlauf des Kanalisations­ rohres in der Versickerung muss sichtbar und zugänglich sein. Die Versicke­ rungsanlage muss einwandfrei kontrolliert und gewartet werden können.
- Das Versickerungssystem und das Schmutzabwassersystem müssen auch bei Rückstau absolut getrennt sein. Notüberläufe aus der Versickerungsanlage in Schmutz- und Mischwasserkanalisationen sind nur mit hochliegendem Überlauf (mind. 1 m über der hydraulischen Drucklinie der Mischwasserkanalisation) zulässig.
- Damit keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Versickerungsanlage gelangen können, sind Schlamm­sammler und Versickerungsanlage zu sichern. Es ist zu verhindern, dass Schlamm­sammler, Versickerungsschacht, Putzöffnungen usw. als Einlauf für Oberflächenwasser wirken. Mögliche Massnahmen sind z. B.:
  - Schächte über Terrainkote ziehen und verschrauben
  - Verschraubbare, dichte Schachtdeckel bei terrainbündiger Anordnung,
  - Kennzeichnung des Deckels,
  - Bei einer allfälligen späteren Erneuerung der Versickerung gilt die Filterschicht als belastet und ist gesetzeskonform zu entsorgen.
- Abstellplätze für betriebsbereite Fahrzeuge können mit einem sickerfähigen Belag versehen werden.
- Abstellplätze für reparaturbedürftige Fahrzeuge sind mit festem, dichtem Belag auszuführen sowie über einen Mineralölabscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang, dimensioniert nach den VSA-Richtlinien, zu entwässern.
- Nicht verschmutztes Abwasser von begehbaren Terrassen, Balkonen usw. darf über Schlamm­sammler mit Tauchbogen einer oberflächlichen Versickerungsanlage mit belebter Bodenschicht (mind. 30 cm Oberboden) zugeleitet werden. Die Anwendung von Reinigungsmittelzusätzen und Nutzung, bei welcher verschmutztes Abwasser anfällt, ist nicht zulässig. Die Verwendung eines Umstellschiebers (Reinigungsabwasser in die Schmutzwasserkanalisation) ist nicht zulässig (Nutzer von Terrassen müssen darauf hingewiesen werden).
- Nicht verschmutztes Abwasser von begehbaren Terrassen, Balkonen usw. darf über Schlamm­sammler mit Tauchbogen einem Oberflächengewässer zugeleitet werden. Abwasser von der Reinigung mit Reinigungsmitteln von begehbaren Terrassen, Balkonen usw. ist über Umstellschieber an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen (Nutzer von Terrassen müssen darauf hingewiesen werden).
- Allfälliges mit Reinigungsmitteln verschmutztes Abwasser der Photovoltaikanlage darf nicht versickert werden und in kein Oberflächengewässer eingeleitet werden.